

**Stellungnahme der**

**Bundesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE  
von Menschen mit Behinderung,  
chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V.  
(BAG SELBSTHILFE)  
zum**

**Entwurf eines Gesetzes für den  
Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention  
(Masernschutzgesetz)**

Als Dachverband von 120 Bundesorganisationen der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen und von 13 Landesarbeitsgemeinschaften beteiligt sich die BAG SELBSTHILFE seit vielen Jahren intensiv an den Fachdiskussionen zur Impfprävention.

Aufgrund der weit gefächerten Mitgliedschaft reicht das Spektrum dabei von Verbänden, die sich intensiv für eine Stärkung der Impfprävention einsetzen, über Verbände, die zwar Initiativen zur Impfprävention begrüßen, aber Menschen vertreten, bei denen gesundheitliche Kontraindikationen gegen Impfungen vorliegen, bis hin zu Verbänden der Impfgeschädigten.

Aus diesem Grund kann eine Positionierung der BAG SELBSTHILFE vorliegend nicht für oder gegen die Impfpflicht erfolgen.

Aus Sicht der BAG SELBSTHILFE ist jedoch auf Folgendes hinzuweisen:

- 1) § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz muss so gefasst werden, dass der Nachweis einer gesundheitlichen Kontraindikation gegen die Schutzimpfung für die Eltern kostenfrei erbracht werden kann. Es muss klargestellt werden, dass die in der Gesetzesbegründung angesprochenen ärztlichen Nachweise keine Gebühren oder Honorare auslösen und dass sie insbesondere auszustellen sind, wenn die in den Anwendungshinweisen der STIKO definierten Kontraindikationen vorliegen.
- 2) Die Zielsetzung des Gesetzgebers, die ebenfalls im Gesetzentwurf für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovationen (DVG) zum Ausdruck kommt, den Wandel hin zur Nutzung eines digitalen Impfpasses in der ePA zu fördern, wird von der BAG SELBSTHILFE ausdrücklich unterstützt. Mit der Anbindung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes an die Telematikinfrastuktur würde dort perspektivisch die Möglichkeit bestehen, auch digitale Impfausweise einsehen zu können. Die Digitalisierung der Information über das Impfen kann einen wesentlichen Beitrag leisten, um die Impfquoten zu erhöhen, wenn die Daten Bestandteil der elektronischen Patientenakte werden und damit potenziell unterschiedliche Facharztgruppen Zugang zu Informationen über die Impfmündigkeit eines Patienten haben.

Der digitale Impfpass muss barrierefrei ausgestaltet sein, was in § 22 Infektionsschutzgesetz explizit mit aufzunehmen ist.

- 3) Die BAG SELBSTHILFE fordert, dass §§ 630 e und f BGB dahingehend ergänzt werden, dass bei Impfmaßnahmen generell eine schriftliche Einwilligung nach umfassender Aufklärung einzuholen und in der Patientenakte zu dokumentieren ist.

- 4) Des Weiteren fordert die BAG SELBSTHILFE, dass die im Koalitionsvertrag angesprochene Einrichtung eines Medizinschadenfonds nun umgehend umgesetzt wird, so dass eine Stärkung der Patientenrechte für Impfgeschädigte ermöglicht wird.

Ergänzend verweisen wir auf das anliegende Positionspapier sowie das Rechtsgutachten des Bundesverbandes der Impfgeschädigten.

Düsseldorf, den 11.06.2019